

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0858/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	27.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Heist bejaht.

Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die

Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 2.076,44 € für die Gemeinde Heist. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt der Gemeinde Heist bereitzustellen.

Jürgen Neumann
(Bürgermeister)

Friedhofssatzung

V Grabstätten

Absatz d Urnengräber im Rasenfeld

- Punkt 6 Grabschmuck darf ausschließlich in dem mit Steinen eingefassten Rondell abgelegt werden. In der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ist das Ablegen von Gestecken und Sträußen auf der Grabplatte oder der angrenzenden Rasenfläche gestattet.

Absatz g Baumbestattungen für Urnen

- Punkt 6 Grabschmuck darf nur im Bereich zwischen Baum und Rasenfläche abgelegt werden.

VII Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

§ 19 Absatz 2

Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von **einem Monat** seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentlichen Aushang.

Vorschlag – Sinnvoll erscheint die Verlängerung von **einem auf zwei Monate**. Bei einer evtl. länger andauernder Abwesenheit der Nutzungsberechtigten muss die Möglichkeit bestehen, mit ihnen in Kontakt zu treten und eventuell sonst auf Unstimmigkeiten ausräumen zu können.

Geschieht dies nicht, wird mit Ausnahme des Grabsteins das Grab abgeräumt und mit Rasen eingesät.

Die Kosten für Räumung und Mähen der Grabstelle bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 20 Absatz 3

Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Vorschlag -- Abänderung von **kann auf wird**.

Die Friedhofsverwaltung **wird** nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.

§ 24 Absatz 3

- Punkt 3 Druckfehler: Es heißt **Verschuldens** und nicht erschuldens.

- Punkt 4 Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. des Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die **Friedhofsverwaltung berechtigt**, die Grabstelle abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der oder dem Nutzungsberechtigte(n) steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Vorschlag – Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts **wird die Friedhofsverwaltung** die Grabstelle abräumen oder abräumen lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **kann** der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Vorschlag – Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **wird** die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

§ 2 Absatz d Sonstige Gebühren

Ergänzung um Punkt 9

Mähen, Pflege und Grasabfuhr pro Grab im Jahr für abgeräumte Gräber

Vorschlag **200,00 €**

Die Kosten für das Legat betragen z.Z. pro Grab und Jahr **110,00 €**

Friedhofssatzung

V Grabstätten

Absatz d Urnengräber im Rasenfeld

- Punkt 6 Grabschmuck darf ausschließlich in dem mit Steinen eingefassten Rondell abgelegt werden. In der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ist das Ablegen von Gestecken und Sträußen auf der Grabplatte oder der angrenzenden Rasenfläche gestattet.

Absatz g Baumbestattungen für Urnen

- Punkt 6 Grabschmuck darf nur im Bereich zwischen Baum und Rasenfläche abgelegt werden.

VII Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

§ 19 Absatz 2

Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von **einem Monat** seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentlichen Aushang.

Vorschlag – Sinnvoll erscheint die Verlängerung von **einem auf zwei Monate**. Bei einer evtl. länger andauernder Abwesenheit der Nutzungsberechtigten muss die Möglichkeit bestehen, mit ihnen in Kontakt zu treten und eventuell sonst auf Unstimmigkeiten ausräumen zu können.

Geschieht dies nicht, wird mit Ausnahme des Grabsteins das Grab abgeräumt und mit Rasen eingesät.

Die Kosten für Räumung und Mähen der Grabstelle bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 20 Absatz 3

Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Vorschlag -- Abänderung von **kann auf wird**.

Die Friedhofsverwaltung **wird** nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.

§ 24 Absatz 3

- Punkt 3 Druckfehler: Es heißt **Verschuldens** und nicht erschuldens.

- Punkt 4 Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. des Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die **Friedhofsverwaltung berechtigt**, die Grabstelle abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der oder dem Nutzungsberechtigte(n) steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Vorschlag – Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts **wird die Friedhofsverwaltung** die Grabstelle abräumen oder abräumen lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **kann** der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Vorschlag – Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **wird** die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

§ 2 Absatz d Sonstige Gebühren

Ergänzung um Punkt 9

Mähen, Pflege und Grasabfuhr pro Grab im Jahr für abgeräumte Gräber

Vorschlag **200,00 €**

Die Kosten für das Legat betragen z.Z. pro Grab und Jahr **110,00 €**

Umwandlung der Straße „Kleine Twiete“ in eine Einbahnstraße und die Begrenzung auf 5,5t GG mit dem Zusatz „Anliegerverkehr frei“

Das Verkehrsaufkommen in der Straße „Kleine Twiete“ hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Bevor die Umwandlung in eine Einbahnstraße mit einer Gewichtsbegrenzung auf 5,5t und dem Zusatz „Anliegerverkehr frei“ beantragt werden kann, sind folgende Dinge zu ermitteln.

1. Wie viele Fahrzeuge befahren die Straße in der Hauptverkehrszeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 15.30 Uhr – 18.30 Uhr und wie hoch ist der Fahrzeuganteil in der übrigen Zeit?
2. Wie hoch ist die gemessene Geschwindigkeit pro Fahrzeug?

Die Gemeinde wird dies mit dem Messgerät für die Dauer von 2 Wochen ermitteln.

Die Anwohner der Straße „Kleine Twiete“ meinen, dass die Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h nur selten eingehalten wird.

Die verkehrslenkende Funktion der Fußgängerampel auf der Wedeler Chaussee wird von vielen Autofahrern umgangen, wenn sie von der Hauptstraße aus Richtung Haselau kommen und die Rücklichter der wartenden Fahrzeuge in Höhe der Firma „Elektro Zok“ erkennen. Sie biegen dann in die Straße „Große Twiete“ ab und fahren über die „Kleine Twiete“ auf die „Wedeler Chaussee“.

Daraus lässt sich errechnen, wie viele Fahrzeuge die „Kleine Twiete“ als Ausweichstraße nutzen.

Die Bevölkerung hat sich seit einigen Jahren verändert. Viele Häuser wurden von jüngeren Familien mit kleinen Kindern erworben. Diese Kinder sind auf dem Schulweg dem wachsenden Verkehr und der oft unangepassten Geschwindigkeit in der Straße „Kleine Twiete“ hilflos ausgesetzt. Es ist daher zu befürchten, dass es zu Unfällen kommen kann.

In den letzten 10 Jahren gab es außerdem zwei Unfälle mit schweren Blech- und Personalschäden im Einmündungsbereich von „Wedeler Chaussee“ und „Kleine Twiete“.

Ich stelle daher für die CDU-Fraktion folgenden Antrag:

Die Gemeinde Heist misst mit ihrem Messgerät in der „Kleinen Twiete“ die Geschwindigkeit und die Anzahl der Fahrzeuge für die Dauer von 2 Wochen. Nach der Auswertung wird verglichen, ob sich das Verkehrsaufkommen in der Hauptverkehrszeit erhöht hat oder nicht.

Ist dies der Fall, werden alle Anwohner der „Kleinen Twiete“ von der Gemeinde Heist schriftlich aufgefordert, sich für oder gegen eine Einbahnstraße auszusprechen.

Bei einem Votum für die Umwandlung in eine Einbahnstraße mit der Einfahrt von der Straße „Große Twiete“ in die „Kleine Twiete“ wird die Gemeinde Heist den Antrag über das Amt an den Kreis weiterleiten.

Die Begrenzung auf 5,5t GG mit dem Zusatz „Anliegerverkehr frei“ soll verhindern, dass die „Kleine Twiete“ als Durchgangsstraße für den Abriss des „Tenniscenters“, die Erschließung des Baugebiets und die Bebauung genutzt wird.

Hans-Jürgen Voß
Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion

Antrag: Ausweisung einer 30-km-Zone für die Straße „Lusbusch“

Die Straße „Lusbusch“ ist als unechte Einbahnstraße ausgewiesen. Nur Anlieger dürfen diese Straße von Heistmer Seite aus mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nutzen. Autofahrer, die aus Richtung Moorrege kommen, können aber zwischen den Ortsschildern Heist und Moorrege bis 100 km/Stunde schnell fahren.

Der „Lusbusch“ wird von Schulkindern aus Heist, Haselau und Haseldorf als Schulradweg zum Schulzentrum Moorrege benutzt und ist unbeleuchtet. Die Straße ist sehr schmal und in den Kurven nicht einsehbar.

Fußgänger, Rollstuhl- und Fahrradfahrer, die aus Richtung Heist kommen, können nur die Straße nutzen, da kein Bürgersteig vorhanden ist.

Da Autofahrer sich den Straßenverhältnissen in den meisten Fällen nicht anpassen, führt dies immer wieder zu gefährlichen Situationen und hin und wieder auch zu Unfällen.

Ich stelle daher für die CDU-Fraktion folgenden Antrag:

Die Geschwindigkeit der unechten Einbahnstraße „Lusbusch“ zwischen dem Ortsausgangsschild der Gemeinde Heist und dem Ortseingangsschild der Gemeinde Moorrege wird auf 30 km/Stunde begrenzt.

Da dieser Antrag nur gemeinsam von den Gemeinden Heist und Moorrege an den Kreis Pinneberg gerichtet werden kann, wird das Amt Gurns beauftragt, mit der Gemeinde Moorrege einen gleichlautenden Antrag zu formulieren.

Trägt die Gemeinde Moorrege diesen Antrag nicht mit, ist folgender Alternativ-Vorschlag zu stellen:

Alternativ – Vorschlag:

Die Geschwindigkeit der unechten Einbahnstraße Lusbusch wird zwischen dem Ortsausgangsschild der Gemeinde Heist und dem Ende der Gemarkung Heist auf 30 km/Stunde begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Voß
Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0870/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.11.2019
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	27.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die Fraktion der FWH stellt den Antrag den Schulweg für Fahrradfahrer im Bereich der Einmündung Hauptstr. / Schulstr. sicherer zu machen. Es soll die vorhandene Bordsteinabsenkung in der Schulstraße, in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße verlegt werden. Die Verwaltung wird gebeten für eine Umsetzung alles nötige in Erfahrung zu bringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich die Situation vor Ort angesehen und kann den Antrag nachvollziehen. Den Übergangsbereich nach vorne an die Hauptstraße zu verlegen und den alten Bereich an der gegenüberliegenden Seite der FFW zurückzubauen stellt keine Probleme da und benötigt keine anderweitige Genehmigung. Die Kosten werden sich auf ca. 4.500,00€/ brutto belaufen.

Finanzierung:

Haushalt 2019 / 2020

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist

Empfiehl / der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemein-
de Heist empfiehlt / der Finanzausschuss der Gemeinde Heist empfiehlt / die Ge-
meindevertretung Heist entscheidet den Antrag der FHW durchzuführen / nicht
durchzuführen.

Neumann

Anlagen: 1



FWH

TOP 10

FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST

-parteilös unabhängig Bürgergemeinschaft -

FWH – Heist, Wedeler Chaussee 9, 25492 Heist

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist

Jürgen Neumann
Hauptstr. 53

25492 Heist

Freie Wählergemeinschaft Heist
Die Fraktion
Manfred Lüders
Wedeler Chaussee 9
25492 Heist
Telefon: 04122/858034
Mobil: 0171/6511719
Mail: mlueders@gmx.net
Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.
IBAN: DE0322163114000010308
BIC: GENODEF1HTE
Gläubiger ID NR.:
DE77FWH00000777299

Heist, d.10.10.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FWH stellt folgenden Antrag:

Zwecks Schulwegsicherung die Verlegung der Bordsteinabsenkung Schulstraße in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße (siehe Lageplan).

Um den Schulweg für Fahrradfahrer im Bereich der Einmündung Hauptstr. / Schulstr. sicherer zu machen, sollte die vorhandene Bordsteinabsenkung in der Schulstraße, in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße verlegt werden.

Im Moment muss man erst in die Schulstraße einbiegen um dort an der vorhandenen Bordsteinabsenkung die Straße zu queren. Durch die hohe Hecke ist die Kurve für Radfahrer und Autofahrer schwer einzusehen.

Durch das zwangsweise Abbiegen von Rad- und Rollstuhlfahrern kommt es immer wieder zu Missverständnissen zwischen diesen und den Autofahrern.

Die Machbarkeit, Kosten, genaue Standorte, sowie behördliche Genehmigungen und Fördermittel müssen vom Amt ermittelt und gegebenenfalls eingeholt und beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion der FWH Heist
Manfred Lüders
Fraktionsvorsitzender

Skizze zum Antrag der FWH vom 10.10.2019 zur Verlegung der Bordsteinabsenkung Schulstraße in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße

